

7. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2022
Zahl: 004-1/AL/2022

NIEDERSCHRIFT

über die am
Dienstag, dem 20. Dezember 2022 mit dem Beginn um 18:00 Uhr
im Gasthaus Brenner
stattgefundenen

GEMEINDERATSSITZUNG

ANWESENDE

Anwesend sind:

Bgm. Maria **KNAUDER**
Vzbgm. Andreas **FLECK**
Vzbgm. Maximilian **PETER**, LL.M. (WU), MA
StR. Ina **HOBEL**, BEd.
StR. Mag. Christian **TAUDES**
StR. Peter **LITWIN**
GR. Matthias **FURIAN**
GR. Reinelde **KOBOLD-INTHAL**, BEd.
GR. Daniel **OPRIESSNIG**
GR. Dieter **HACKER**
GR. Andreas **HOBEL**
GR. Michaela **PERCHTOLD**, BSc
GR. Heinz Peter **RATZER**
GR. Andrea **BAUMGARTNER**
GR. Daniel **PREDNIK**
GR. Petra **LINGITZ**
GR. Karin **FORSTHUBER**
GR. Robert **QUENDLER**
GR. Herbert **HUBMANN**
GR. Mag. Alexander **SKLEDAR**
GR. Helmuth **DOHR**
GR. Patrick **STEINER**

Entschuldigt:

GR. Anna PRIMUS
GR. Mag. Jürgen OZWIRK
GR. Klaus JANKO
GR. Stefanie BRUNNER

NICHT Anwesend:

GR. Gerald EDLER

Ersatzmitglieder:

EGR. Walter PAGITZ
EGR. Julia SPANNER
EGR. Erwin ELLERSDORFER
EGR. Mag. Gerlinde PETER

Stadtamt:

AL Mag. Robert ASTNER, MBL
AL-Stv. Gerald CEPLAK
Christina NÖSSLER
Dagmar ANGERER, Bakk.
Reinhold DULLER
DI Markus WEINBERGER

Protokollführung:

Sandra GABER, MA

Da für den abwesenden GR. Mag. Gerald Edler kein Ersatzmitglied einberufen worden ist, vermindert sich die Zahl der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder von 27 auf 26.

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Niederschrift auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichbedeutend für beiderlei Geschlecht.

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die 7. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2022 wurde gemäß § 35 der K-AGO einberufen.

Bgm. Maria KNAUDER begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Presse, alle Zuhörer*innen und die Bediensteten der Stadtgemeinde St. Andrä. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates.

Es wird der Antrag auf ERWEITERUNG des Tagesordnungspunktes

29.1) **ERWEITERUNG:**

ASCO Group International GmbH , 9433 Framrach 35 - Kaufvertrag IGZ Süd

gestellt.

Die Vorsitzende lässt über diesen Antrag zur ERWEITERUNG dieses Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung abstimmen und stellt dazu die einstimmige Annahme fest.

Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Es sind keine Anfragen eingelangt, die Fragestunde entfällt daher.

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Als Protokollprüfer werden

- GR. Matthias FURIAN (SPÖ)
- GR. Robert QUENDLER (ÖVP)

namhaft gemacht.

TAGESORDNUNG

1. Erledigung der Sitzungsniederschrift vom 29.11.2022
2. SCHUTZWASSERVERBAND Lavanttal– Satzungsänderung
3. Fördereinbarung Tierheim
4. Fördereinbarung Haus der Region
5. KLAR – Weiterführung
6. Kindergarten St. Andrä - Statuten
7. Stellenplan 2023
8. FF Maria Rojach – Ersatzbeschaffung RLFA 2000
9. FF Eitweg – Ersatzbeschaffung LFAW
10. Bericht des Kontrollausschusses
11. Wirtschaftsplan 2023 Infrastrukturgesellschaft St. Andrä GesmbH
12. Vergabe eines Kontokorrentrahmens zur Kassenverstärkung gemäß § 37 K-GHG für das Jahr 2023
13. Voranschlag 2023 gemäß § 6 K-GHG und Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2023 bis 2027 gemäß § 21 K-GHG
14. Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „FF Pölling - Garagenzubau“
15. Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „FF Pölling – Ersatzbeschaffung LFAW“
16. Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „Errichtung Straßenbeleuchtung 2023“
17. Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „Ankauf oberirdische Dieseltankstelle – Fuhrpark Stadtgemeinde St. Andrä“
18. Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „Modernisierung und Adaptierung der Fernwirkanlage WVA“
19. Auftragsvergabe Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)
20. Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung Parzelle 852/11 KG St. Andrä
21. Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung Parzelle 563/2 KG Kleinrojach
22. Teilweise Auflassung von öffentlichem Gut in der KG Kollegg (Grassler)
23. Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Gut in der KG Gemmersdorf (Tatschl)
24. Sanierung Godinger Straße
25. Flächenwidmungsplanänderungen 2022
26. Änderung Wasserbezugsgebühren- und Zählergebührenverordnung (Indexanpassung 2023)
27. Änderung Kanalgebührenverordnung (Indexanpassung 2023)
28. Fuhrpark Wirtschaftshof – Anpassung der Verrechnungssätze
29. Anpassung Vergnügungssteuerverordnung
- 29.1) **ERWEITERUNG:**
ASCO Group International GmbH , 9433 Framrach 35 - Kaufvertrag IGZ Süd

NICHT ÖFFENTLICH

30. Personalangelegenheit
31. Personalangelegenheit
32. Personalangelegenheit
33. Personalangelegenheit
34. Personalangelegenheit
35. Personalangelegenheit

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1

Betreff:

Bericht über die Erledigung der Sitzungsniederschrift vom 29.11.2022

Vorsitzführung/Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 29.11.2022 wurde von

- GR. Karin FORSTHUBER (ÖVP)
- GR. Patrick STEINER (FPÖ)

geprüft und gefertigt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die geprüfte und unterfertigte Sitzungsniederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2022 zur Kenntnis nehmen.

Der Gemeinderat nimmt die geprüfte und unterfertigte Sitzungsniederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2022 zur Kenntnis.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2

Betreff:
SCHUTZWASSERVERBAND Lavanttal-Satzungsänderung

Vorsitzführung: Vzbgm. Andreas FLECK
Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2021 wurde die Satzung des Schutz-Wasserverbandes genehmigt.

Aufgrund der Anregung der steuerlichen Vertretung, wonach aus haushaltstechnischer Sicht klarer festgelegt werden soll, dass das wirtschaftliche Eigentum bei jener Gemeinde liegt, auf deren Gemeindegebiet sich das jeweilige Schutzprojekt befindet, wurden in den § 10 und 23 entsprechende Regelungen eingefügt. Gleichzeitig wurde eine geringfügige Anpassung hinsichtlich der Vertretung der Mitgliedsgemeinden in der Mitgliederversammlung und Klarstellungen bei den Ersatzmitgliedern des Vorstandes, des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer vorgenommen.

Inhaltlich ändert sich durch die vorgeschlagenen Adaptierungen der Satzung des Schutzwasserverbandes Lavanttal nichts. Die Änderungen sind in dem beiliegenden Entwurf einer Satzungsnovelle (Anlage) rot markiert und betreffen folgende Punkte:

- § 5 iVm § 13 Absatz 3: Klarstellung, dass jede Mitgliedsgemeinde in der Mitgliederversammlung durch den Bürgermeister oder ein von ihm namhaft gemachte ordentliches Mitglied des Gemeinderates erfolgt
- § 10 Abs. 2 und 3: Klarstellung, dass sowohl die Errichtungs- als auch Wartung- und Instandhaltungskosten von jener Gemeinde zu tragen sind, auf deren Gebiet sich das Schutzprojekt befindet;
- §§ 15, 20, 21: Klarstellungen zu den Ersatzmitgliedern der Vorstandsmitglieder, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer;
- § 23 Abs. 2: Klarstellung, dass das wirtschaftliche Eigentum an den Schutzprojekten jener Gemeinde zukommt, auf deren Gebiet sich das Schutzprojekt befindet;

Bedeckung

Keine finanzielle Bedeckung erforderlich

Antrag, des STADRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zum beiliegenden Satzungsentwurf des „Schutz-Wasserverbandes Lavanttal“ und Bevollmächtigung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde St. Andrä, in der Mitgliederversammlung des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal einen Beschluss für die Genehmigung des als Anlage beiliegenden Satzungsentwurfes in der vorliegenden Fassung herbeizuführen.

Beschluss

Zustimmung zum beiliegenden Satzungsentwurf des „Schutz-Wasserverbandes Lavanttal“ und Bevollmächtigung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde St. Andrä, in der Mitgliederversammlung des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal einen Beschluss für die Genehmigung des als Anlage beiliegenden Satzungsentwurfes in der vorliegenden Fassung herbeizuführen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3

Betreff:
Fördervereinbarung Tierheim Wolfsberg

Vorsitzführung: Vzbgm. Andreas FLECK
Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Mit dem Tierheim Wolfsberg wurde 2020 eine Fördervereinbarung von rund Euro 5.000,- pro Jahr (0,5 Euro pro Gemeindebürger) bis Ende 2022 abgeschlossen.

Damit Tiere in Not auch in Zukunft weiterhin so gut betreut werden können, benötigt der Wolfsberger Tierschutzverein auch die Unterstützung aller Lavanttal Gemeinden.

Diese Fördervereinbarung soll für weitere drei Jahre (2023-2024-2025) verlängert und erhöht (rd. € 10.000, –) werden.

Die Fördergeberin wird dem Fördernehmer jährlich einen Betrag in der Höhe von € 1,00 pro Gemeindebürger und Kalenderjahr (rd. € 10.000, –) bezahlen.

Diese Fördervereinbarung beginnt mit 1.1.2023 und wird auf die Dauer von drei Jahren befristet abgeschlossen, so dass es mit Ablauf des 31.12.2025 endet, ohne dass es einer Kündigung oder sonst einer Maßnahme seitens der Vertragsparteien bedarf.

Ungeachtet dessen, kann diese Vereinbarung von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt davon unberührt.

Bedeckung

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im Nachtragsvoranschlag 2023 seitens der Finanzverwaltung vorzusehen.

Antrag, des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden Fördervertrages.

Beschluss

Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden Fördervertrages.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4

Betreff:
Fördervereinbarung Haus der Region

Vorsitzführung: Vzbgm. Andreas FLECK
Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Das Haus der Region wurde in den Jahren 2020, 2021 und 2022 auf Basis einer Fördervereinbarung seitens der Stadtgemeinde St. Andrä unterstützt.

Diese Vereinbarung soll nunmehr um weitere drei Jahre (2023-2024-2025) erneuert bzw. verlängert werden.

Es wird ein jährlicher Förderbetrag von € 0,5 pro Gemeindebürger und Kalenderjahr vereinbart. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Gemeindebürger ist jeweils der 31.12. des vorangegangenen Jahres.

Diese Fördervereinbarung beginnt mit 1.1.2023 und wird befristet auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Diese Fördervereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.

Die Förderung kann unter Vorliegen bestimmter Bedingungen eingestellt bzw. rückgefordert werden.

Aufgrund der Einwohner von rd. 10.000 ist mit Kosten von rd. € 5.000 pro Jahr zu rechnen.

Bedeckung

Eine Bedeckung ist derzeit nicht vorgesehen. Die Finanzabteilung hat die Fördersumme im Nachtragsvoranschlag 2023 vorzusehen.

Antrag, des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zum Abschluss der vorliegenden Fördervereinbarung.

Beschluss

Zustimmung zum Abschluss der vorliegenden Fördervereinbarung.

Abstimmung: **einstimrige Annahme.**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5

Betreff:

Weiterführung des Projektes „KLAR“

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
StR. Mag. Christian TAUDES

Bericht

Das Projekt „KLAR“ beschäftigt sich mit der Klimawandelanpassung und läuft mit 30.06.2023 aus. Es werden hier Projekte umgesetzt, die das Ziel verfolgen, negative Auswirkungen des Klimawandels abzuschwächen (Projekte lt. Anlage). Zur Weiterführung dieses Projektes ist die Einreichung der Projektunterlagen bis spätestens 31.01.2023 notwendig. Das Projekt läuft 3 Jahre und startet mit 01.07.2023. Der Mitgliedsbeitrag für die Stadtgemeinde St. Andrä beträgt € 0,25/Einwohner und Jahr. Dies wäre bei ca. 9.800 Einwohnern ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von € 2.450, –.

Bedeckung:

Für die finanzielle Bedeckung ist im VA 2023 Sorge zu tragen (Natur- und Landschaftsschutz – 1.52000.726000)

Antrag, des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zur Weiterführung des Projektes „KLAR“.

Diskussionsbeitrag:
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Zustimmung zur Weiterführung des Projektes „KLAR“.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6

Betreff:

Statuten für den BGA Kindergarten der Stadtgemeinde St. Andrä

Vorsitzführung:
Berichterstatter:

Bgm. Maria KNAUDER
Vzbgm. Andreas FLECK

Bericht

Aufgrund der Anregung unserer Steuerberatungskanzlei Rabel und Partner in Abstimmung mit dem Finanzamt Klagenfurt ist die Einführung von Statuten für den Betrieb gewerblicher Art (BGA) für den Kindergarten aus steuerrechtlicher Sicht notwendig.

Für die Führung der Kindergärten als **gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art** nach §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) ist auch die Erfüllung der materiellen und formellen Kriterien erforderlich. Zur Sicherung der Gemeinnützigkeit der Kindergärten und dem damit einhergehenden 10%igen Umsatzsteuersatz sollte daher ein Statut erlassen werden, welches sämtliche Anforderungen der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit nach §§ 34 ff BAO erfüllt.

Werden Kindergärten nicht gemeinnützig geführt, unterliegen die Entgelte dem 13%igen Umsatzsteuersatz. Der höhere Umsatzsteuersatz würde bei Weiterverrechnung der Differenz an die Eltern zu einer Mehrbelastung bei diesen oder ohne Weiterverrechnung zu einer Mehrbelastung auf Ebene der Stadtgemeinde führen.

Ob ein Statut für sämtliche Kindergärten oder für jeden Kindergarten ein eigenes Statut erforderlich ist, ist grundsätzlich von der Leitung der Kindergärten abhängig. Stehen sämtliche Kindergärten unter einer einheitlichen Leitung ist grundsätzlich ein Statut samt Anführung der jeweiligen Standorte ausreichend (zusammengefasster, einheitlicher BGA). Ist dies nicht der Fall, ist für jeden Kindergarten ein eigenes Statut notwendig.

In der Stadtgemeinde wird der Kindergarten unter einer einheitlichen Leitung geführt.

Im Ergebnis ist ein Statut aus steuerrechtlicher Sicht erforderlich, damit der 10%ige Umsatzsteuersatz zur Anwendung gelangen kann.

Die Statuten für den BGA Kindergarten sollen in Abstimmung mit dem Finanzamt und der steuerlichen Vertretung als Beilage zur bestehenden Kindergartenordnung mit 01.09.2019 rückwirkend in Kraft treten.

Bedeckung

keine erforderlich

Antrag, des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zu beiliegenden Statuten für den BGA Kindergarten der Stadtgemeinde St. Andrä, als Beilage zur bestehenden Kindergartenordnung mit Wirksamkeit 01.09.2019.

Beschluss

Zustimmung zu beiliegenden Statuten für den BGA Kindergarten der Stadtgemeinde St. Andrä, als Beilage zur bestehenden Kindergartenordnung mit Wirksamkeit 01.09.2019.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7

Betreff:
Stellenplan 2023

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR. Matthias FURIAN

Bericht

Folgende Änderung des Stellenplanes soll im Haushaltsjahr 2023 vorgenommen werden:

Die Stadtgemeinde St. Andrä führt im Stellenplan des Wirtschaftshofes den Bediensteten Brunner Kevin, der derzeit vorwiegend für Reparatur- und Servicearbeiten von Fahrzeugen und Gerätschaften im Bereich der Feuerwehren und nur fallweise im Wirtschaftshof eingesetzt wird.

Zukünftig soll der Bedienstete zusätzlich mit den administrativen Aufgaben des Feuerwehrwesens beauftragt werden. Dazu gehören insbesondere das Nachbeschaffen von Fahrzeugen, Kleidung und Gerätschaften, Lehrgangs- und Kursanmeldungen, Erstellen der Budgetzahlen, Kontierungen und Abrechnungen im Bereich des Feuerwehrwesens.

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Andrä werden neun freiwillige Feuerwehren mit insgesamt 530 Feuerwehrleuten unterhalten.

Daher soll dieser Dienstposten von Gehaltsklasse 7, Stellenwert 33 auf Gehaltsklasse 8, Stellenwert 36 aufgewertet werden.

Vermerkt wird noch, dass Brunner Kevin die Werksmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau und Automatisierungstechnik im Jahr 2020 mit gutem Erfolg abgeschlossen.

Antrag, des AUSSCHUSSES für PERSONAL, RECHT und EU-ANGELEGENHEITEN sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zum vorliegenden Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Abteilung 3 – Gemeinden – beim Amt der Kärntner Landesregierung.

Diskussionsbeitrag:
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Zustimmung zum vorliegenden Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Abteilung 3 – Gemeinden – beim Amt der Kärntner Landesregierung.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich StR. Peter Litwin als befangen

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8

Betreff:
FF Maria Rojach – Ersatzbeschaffung RLFA 2000

Vorsitzführung: Vzbgm. Andreas FLECK
Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Das TLFA 2000 der FF Maria Rojach mit dem Kennzeichen FW-245 WO wurde im November 2022 von der Stadtgemeinde Oberndorf als Ersatz für das im Juni 2022 verunglückte TLFA 2000 von der Stadtgemeinde St. Andrä angekauft. Das TLFA 2000 wurde im Jahr 1996 erstmalig zugelassen, hat beim Ausscheiden somit ein Alter von 29 Jahren und fällt dadurch in den höchstmöglichen Förderungsprozentsatz entsprechend des Fahrzeugalters lt. Vorgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Mit Schreiben Zahl: 351/GO/AD/22 vom 17.11.2022 hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband die Förderhöhe gemäß § 3 Z 2 KatFG 1996 (jährliches Förderbudget des KLFV – 3.2-Förderung) aus dem Jahr 2023 in der Höhe von € 115.000,00 auch für das Förderjahr 2024 zugesichert.

Zusätzlich wird eine 5b-Förderung gemäß § 5b KatFG 1996 gewährt. Diese ist vom Fördervolumen im Jahr 2024 abhängig und kann daher zum heutigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden.

Im Jahr 2023 beträgt die 5b-Förderung für ein vergleichbares Fahrzeug € 56.100,00.

Laut den Baurichtlinien des ÖBFV und Ausschreibung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes nach Variantenangebot 2 gemäß Ausschreibung Los 10 für ein Rüstlöschfahrzeug mit der taktischen Bezeichnung „RLFA 2000“, Fahrgestell MAN TGM 15.290 / 4x 4 mit Zubehör wurde von der Firma Magirus Lohr GmbH, Frikusweg 8, 9141 Premstätten ein Richtangebot in der Höhe von 461.299,01 Euro an die Stadtgemeinde St. Andrä lt. Aufbaubesprechung vom 25. Oktober 2022 beim KLFV gelegt. Das Fahrzeug soll, lt. heutigem Stand, im Jahr 2025 ausgeliefert werden.

Kostenaufstellung inkl. MwSt.:

Anschaffungspreis inkl. Zubehör lt. Angebot der Fa. Magirus Lohr	€ 461.299,01
Förderung des KLFV laut Angabe der Fördersätze für 2023*	- € 115.000,00
5b-Förderung laut Angabe der Fördersätze für 2023*	- € 56.100,00
Kosten für die Stadtgemeinde St. Andrä	€ 290.199,01

*Der Kärntner Landesfeuerwehrverband weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Fördersatz in Abhängigkeit der zu fördernden Fahrzeuge variiert und ersuchen, dies bei der Budgetierung zu berücksichtigen. Die konkrete Höhe der 5b-Förderung wird Ende April 2023 im Landesfeuerwehrausschuss beschlossen und in der Folge der Gemeinde mitgeteilt.

Bedeckung

Die Finanzierung erfolgt lt. Finanzierungsplan „Ersatzbeschaffung RLFA 2000, FF Maria Rojach“ und wird im VA 2025 berücksichtigt werden.

Antrag, des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde St. Andrä erteilt, vorbehaltlich der Förderzusage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und vorbehaltlich der Zustimmung zum Finanzierungsplan durch die Aufsichtsbehörde, den Auftrag zur Lieferung eines Rüstlöschfahrzeuges mit der taktischen Bezeichnung „RLFA 2000“, Fahrzeugmodell MAN TGM 15.290 / 4x 4 mit Zubehör in der Höhe von 461.299,01 Euro kalkulierten Kosten lt. Aufbaubesprechung vom 25. Oktober 2022 beim KLFV an die Firma Magirus Lohr GmbH, Frikusweg 8, in 9141 Premstätten.

Diskussionsbeitrag:

Vzbgm. Andreas Fleck

Beschluss

Die Stadtgemeinde St. Andrä erteilt, vorbehaltlich der Förderzusage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und vorbehaltlich der Zustimmung zum Finanzierungsplan durch die Aufsichtsbehörde, den Auftrag zur Lieferung eines Rüstlöschfahrzeuges mit der taktischen Bezeichnung „RLFA 2000“, Fahrzeugmodell MAN TGM 15.290 / 4x 4 mit Zubehör in der Höhe von 461.299,01 Euro kalkulierten Kosten lt. Aufbaubesprechung vom 25. Oktober 2022 beim KLFV an die Firma Magirus Lohr GmbH, Frikusweg 8, in 9141 Premstätten.

Abstimmung:

einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9

Betreff:
FF Eitweg – Ersatzbeschaffung LFAW

Vorsitzführung: Vzbgm. Andreas FLECK
Berichterstattung: Bgm. Maria KNAUDER

Bericht

Das RTLF-A 1000 der FF Eitweg mit dem Kennzeichen FW-234 WO wurde im November 2022 von der Gemeinde Baldramsdorf als Ersatz für das TLF-A 1000 Unimog U125 angekauft. Das RTLF-A 1000 wurde im Jahr 1993 erstmalig zugelassen, hat beim Ausscheiden somit ein Alter von 31 Jahren und fällt dadurch in den höchstmöglichen Förderungsprozentsatz entsprechend des Fahrzeugalters lt. Vorgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Mit Schreiben Zahl: 354/GO/AD/22 vom 17.11.2022 hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband mitgeteilt, dass das Fahrzeug in den Förderhaushalt 2024 aufgenommen wird, jedoch schon im Dezember 2022 beauftragt werden kann. Da sowohl die Förderung gemäß § 3 Z 2 KatFG 1996 (jährliches Förderbudget des KLFV – 3.2-Förderung) als auch die 5b-Förderung (gemäß § 5b KatFG 1996) in Abhängigkeit der zu fördernden Fahrzeuge variieren, kann die Höhe dieser Förderungen derzeit noch nicht ermittelt werden. Im Jahr 2023 beträgt die 3.2-Förderung für ein vergleichbares Fahrzeug € 95.000,00 und die zusätzliche 5b-Förderung € 47.400,00. Die konkrete Höhe der Förderungen (3.2- und 5b-Förderung) wird Ende April 2023 im Landesfeuerwehrausschuss beschlossen und in der Folge der Gemeinde mitgeteilt.

Laut den Baurichtlinien des ÖBFV und Ausschreibung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes nach Variantenangebot 1 Gemäß Ausschreibung Los 9 für ein Löschfahrzeug mit der taktischen Bezeichnung „LFAW“, Fahrgestell Mercedes Benz ATEGO 1527 / 4x 4 mit Zubehör wurde von der Firma Magirus Lohr GmbH, Frikusweg 8, 9141 Premstätten ein Richtangebot in der Höhe von 411.431,72 Euro an die Stadtgemeinde St. Andrä lt. Aufbaubesprechung vom 25. Oktober 2022 beim KLFV gelegt. Das Fahrzeug soll, lt. heutigem Stand, im Jahr 2024 ausgeliefert werden.

Kostenaufstellung inkl. MwSt.:

Anschaffungspreis inkl. Zubehör lt. Angebot der Fa. Magirus Lohr	€ 411.431,72
Förderung des KLFV laut Angabe der Fördersätze für 2023*	- € 95.000,00
<u>5b-Förderung laut Angabe der Fördersätze für 2023*</u>	<u>- € 47.400,00</u>
Kosten für die Stadtgemeinde St. Andrä	€ 269.031,72

*Der Kärntner Landesfeuerwehrverband weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Fördersatz in Abhängigkeit der zu fördernden Fahrzeuge variiert und ersuchen, dies bei der Budgetierung zu berücksichtigen. Die konkrete Höhe der 5b-Förderung wird Ende April 2023 im Landesfeuerwehrausschuss beschlossen und in der Folge der Gemeinde mitgeteilt.

Bedeckung

Die Finanzierung erfolgt lt. Finanzierungsplan „Ersatzbeschaffung LFAW, FF Eitweg“ und wird im VA 2024 berücksichtigt werden.

Antrag, des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadtgemeinde St. Andrä erteilt, vorbehaltlich der Förderzusage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und vorbehaltlich der Zustimmung zum Finanzierungsplan durch die Aufsichtsbehörde, den Auftrag zur Lieferung eines Rüstlöschfahrzeug mit der taktischen Bezeichnung „LFAW“, Fahrgestell Mercedes Benz ATEGO 1527 / 4x 4 mit Zubehör in der Höhe von 411.431,72 Euro kalkulierten Kosten lt. Aufbaubesprechung vom 25. Oktober 2022 beim KLFV an die Firma Magirus Lohr GmbH, Frikusweg 8, in 9141 Premstätten.

Diskussionsbeitrag:
Vzbgm. Andreas Fleck

Beschluss

Die Stadtgemeinde St. Andrä erteilt, vorbehaltlich der Förderzusage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und vorbehaltlich der Zustimmung zum Finanzierungsplan durch die Aufsichtsbehörde, den Auftrag zur Lieferung eines Rüstlöschfahrzeug mit der taktischen Bezeichnung „LFAW“, Fahrgestell Mercedes Benz ATEGO 1527 / 4x 4 mit Zubehör in der Höhe von 411.431,72 Euro kalkulierten Kosten lt. Aufbaubesprechung vom 25. Oktober 2022 beim KLFV an die Firma Magirus Lohr GmbH, Frikusweg 8, in 9141 Premstätten.

Abstimmung: **einstimmlige Annahme.**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10

Betreff:
Bericht des Kontrollausschusses

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR. Patrick STEINER

Antrag des AUSSCHUSSES für KONTROLLE und GEBARUNG, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Diskussionsbeiträge:

GR. Patrick Steiner, GR. Mag. Alexander Skledar, Vzbgm. Maximilian Peter, LL M. (WU), MA, StR.
Mag. Christian Taudes, GR. Michaela Perchtold, BSc, Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11

Betreff:

Wirtschaftsplan 2023 der Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

Vzbgm. Andreas FLECK

Bericht

Die Steuerberatungskanzlei Rabel und Partner hat einen Wirtschaftsplan 2023 für die Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H erstellt.

Im Wesentlichen werden darin die voraussichtlichen Einnahmen und die wesentlichen Ausgaben dargestellt.

Im Wirtschaftsplan 2023 sind die Einnahmen mit rund 248.400 Euro angenommen.

Die Abschreibung AfA des Sachanlagevermögens beträgt 216.300 Euro.

Es wird von Aufwendungen (Instandhaltung, Betriebskosten, Versicherungen, Verwaltungsaufwendungen, Steuerberatungskosten und sonstige Aufwendungen) in Höhe von rund 181.300,- Euro ausgegangen.

Als Ergebnis des Wirtschaftsplanes wird ein Betrag von Euro -145.200 angenommen.

Dieser Betrag ist durch die Abdeckung mittels Guthaben bei den Kreditinstituten auszugleichen.

Es ist angedacht eine Photovoltaikanlage am Dach des Wirtschaftshofes iHv EUR 150.000,- zu errichten (Finanzplan 2023).

Bei den Betriebskosten werden im Jahr 2023 Preiserhöhungen bei Strom und Heizung angenommen.

Bedeckung

keine erforderlich

Antrag, des BEIRATES der Infrastrukturgesellschaft St. Andrä GesmbH, sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2023 der Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H.

Diskussionsbeitrag:

StR. Mag. Christian Taudes

Beschluss

Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2023 der Infrastrukturgesellschaft St. Andrä Ges.m.b.H.

Abstimmung:

einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12

Betreff:

Vergabe eines Kontokorrentrahmens zur Kassenverstärkung gemäß § 37 K-GHG für das Jahr 2023

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
GR Daniel OPRIESSNIG

Bericht

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Andrä hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 die Zustimmung zur Ausschreibung eines Kontokorrentrahmens zur Kassenverstärkung im Bedarfsfall in Höhe von € 4.000.000,- erteilt.

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen ist im Finanzjahr 2023 die mögliche Inanspruchnahme eines Kontokorrentrahmens sicherzustellen. Aus diesem Grund wurden die vier Kreditinstitute, bei welchen die Stadtgemeinde St. Andrä Girokonten besitzt, eingeladen, ein entsprechendes Angebot abzugeben. Es wurden von allen vier Bietern rechtzeitig Angebote abgegeben. Diese weisen folgende wesentliche Inhalte auf und sind diesem Amtsvortrag beigelegt:

Kreditinstitut	Verzinsung	Zinssatz	Bereitstellungsprovision	Bearbeitungsgebühren
BAWAG P.S.K.	variabel	derzeit 2,622 % p.a., gebunden an den 3-Monats-Euribor + 0,65 % Aufschlag		€ 250,-
Austrian Anadi Bank AG	variabel	Variabel: 3-Monats-Euribor + 0,5000 % Aufschlag	0,40 % p.a. von der Gesamtrahmehöhe – entfällt bei Ausnutzung des Kontokorrentrahmens iHv 50 %	€ 100,- einmalig
Kärntner Sparkasse AG	variabel und fix	3-Monats-Euribor zzgl. 0,30 % p.a. (variabel) 3,25 % p.a. (fix)	0,125 % p.a.	keine
Raiffeisenbank Mittleres Lavanttal eGen	variabel	2,5 % (EURIBOR 3-Monats-Satz + 0,5 %-Punkte kfm. Rundung 0,125 %-Punkte Anpassung p.q. ab 31.12.2022	0,25 % p.a. von der Gesamtrahmehöhe	keine

Die Angebotsöffnung fand am 12.12.2022 statt. Nach der Sichtung und Beurteilung der vier Angebote wurde als Best- und Billigstbieter die Kärntner Sparkasse AG ermittelt – bei Inanspruchnahme des Angebots mit der variablen Verzinsung.

Die Finanzverwaltung empfiehlt die Vergabe des Kontokorrentrahmens an die Kärntner Sparkasse AG zur angebotenen variablen Verzinsung.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung für diese Maßnahme ist nicht erforderlich.

Antrag, des AUSSCHUSSES für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Vergabe des Kontokorrentrahmens zur Kassenverstärkung in Höhe von € 4.000.000,-- an die Kärntner Sparkasse AG, Geschäftsstelle St. Andrä, St. Andrä 68, 9433 St. Andrä, zu den angebotenen variablen Konditionen wird zugestimmt.

Beschluss

Der Vergabe des Kontokorrentrahmens zur Kassenverstärkung in Höhe von € 4.000.000,-- an die Kärntner Sparkasse AG, Geschäftsstelle St. Andrä, St. Andrä 68, 9433 St. Andrä, zu den angebotenen variablen Konditionen wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13

Betreff:

Voranschlag 2023 gemäß § 6 K-GHG und Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2023 bis 2027 gemäß § 21 K-GHG

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
GR Daniel OPRIESSNIG

Bericht

Der Gemeinderat hat gemäß § 6 K-GHG für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres in Kraft treten kann.

Seitens der Finanzverwaltung wurde beiliegender Entwurf des Voranschlages 2023 und des Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes 2023 bis 2027, als dessen Bellage, erstellt.

Der Entwurf des Voranschlages 2023 weist folgende Beträge, im Vergleich zum Voranschlag 2022, auf:

Haushalt	Voranschlag 2023	Voranschlag 2022 inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2022
Ergebnisvoranschlag	-3.753.900	-1.592.200
Finanzierungsvoranschlag	-715.900	-4.855.200

Diese Beträge sind konsolidiert. Es sind sowohl der operative Haushalt, als auch die Gebührenhaushalte enthalten.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung für diese Maßnahme ist nicht erforderlich.

Antrag, des AUSSCHUSSES für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Voranschlag 2023, einschließlich des Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes 2023 bis 2027, wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Diskussionsbeiträge:

Vzbgm. Andreas Fleck, StR. Ina Hobel, GR. Mag. Alexander Skledar, StR. Mag. Christian Taudes, Vzbgm. Maximilian Peter, LL M. (WU), MA, Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Der Voranschlag 2023, einschließlich des Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes 2023 bis 2027, wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14

Betreff:

Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „FF Pölling – Garagenzubau“

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
GR Daniel OPRIESSNIG

Bericht

Aufgrund des Ankaufes des Feuerwehrfahrzeuges LFAW als Ersatz für das Feuerwehrfahrzeug KLFA der FF Pölling ist es aufgrund der Größe des Ersatzwagens notwendig, zum bestehenden Rüsthaus der FF Pölling eine Garage anzubauen.

Der beiliegende Investitions- und Finanzierungsplan für dieses einjährige investive Einzelvorhaben stellt sich wie folgt dar:

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Haushaltsjahr 2023
Baukosten	€ 120.000

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Haushaltsjahr 2023
Entnahme Zahlungsmittelreserve Projektfonds	€ 120.000

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung für diese Maßnahme ist nicht erforderlich.

Antrag, des AUSSCHUSSES für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Beschluss

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15

Betreff:

Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „FF Pölling – Ersatzbeschaffung LFAW“

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
GR Daniel OPRIESSNIG

Bericht

Das Feuerwehrfahrzeug KLFA der FF Pölling hat eine Nutzungsdauer von 29 Jahren erreicht. Aus diesem Grund soll dieses Fahrzeug ausgetauscht werden. Von der Firma Balthasar Nusser GmbH wurde ein Richtangebot in Höhe von € 298.400 gelegt. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband fördert die Anschaffung mit € 142.400.

Der beiliegende Investitions- und Finanzierungsplan für dieses einjährige investive Einzelvorhaben stellt sich wie folgt dar:

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Haushaltsjahr 2023
Fahrzeug	€ 298.400

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Haushaltsjahr 2023
Bedarfszuweisungsmittel iR	€ 156.000
Subvention KLFV	€ 142.400
Gesamtsumme	€ 298.400

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung für diese Maßnahme ist nicht erforderlich.

Antrag, des AUSSCHUSSES für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Diskussionsbeitrag:
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16

Betreff:

Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „Errichtung Straßenbeleuchtung 2023“

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
GR Daniel OPRIESSNIG

Bericht

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit – insbesondere für Fußgänger – beabsichtigt die Stadtgemeinde St. Andrä in einzelnen Ortsbereichen entsprechend Solarstraßenbeleuchtungen zu errichten. Das gegenständliche Projekt umfasst die Errichtung von einzelnen Lichtpunkten in den Ortschaften Magersdorf und Siebending.

Der beiliegende Investitions- und Finanzierungsplan für dieses einjährige investive Einzelvorhaben stellt sich wie folgt dar:

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Haushaltsjahr 2023
Baukosten	€ 50.000

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Haushaltsjahr 2023
Entnahme Allgemeine Haushaltsrücklage	€ 25.000
Bedarfszuweisungsmittel aR	€ 25.000
Gesamtsumme	€ 50.000

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung für diese Maßnahme ist nicht erforderlich.

Antrag, des AUSSCHUSSES für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Beschluss

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 17

Betreff:

Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „Ankauf oberirdische Dieseltankstelle – Fuhrpark Stadtgemeinde St. Andrä“

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
GR Daniel OPRIESSNIG

Bericht

Mit der Energiekrise 2022 und den damit verbundenen enormen Preissteigerungen bei den Treibstoffen ist es notwendig, Einsparungspotentiale zu nutzen. Der gesamte Fuhrpark der Stadtgemeinde St. Andrä an Dieselfahrzeugen benötigt zwischen 85.000l und 95.000l Dieseltreibstoff im Jahr. Daher ist der Ankauf einer Dieseltankstelle im Wirtschaftshof notwendig und zweckmäßig, da hier viele Einsparungspotentiale geschaffen werden können. Es soll eine Dieseltankstelle mit einem Fassungsvermögen von 20.000l angeschafft werden. Es wurden zwei Angebote eingeholt. Der Billigstbieter hat ein Angebot mit € 40.000,-. Anschaffungskosten eingereicht.

Der beiliegende Investitions- und Finanzierungsplan für dieses einjährige investive Einzelvorhaben stellt sich wie folgt dar:

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Haushaltsjahr 2023
Baukosten	€ 40.000

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Haushaltsjahr 2023
Entnahme Zahlungsmittelreserve Wirtschaftshof	€ 40.000

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung für diese Maßnahme ist nicht erforderlich.

Antrag, des AUSSCHUSSES für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Diskussionsbeitrag:
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 18

Betreff:

Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „Modernisierung und Adaptierung der Fernwirkanlage WVA“

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
GR Daniel OPRIESSNIG

Bericht

Die alte bestehende Fernwirkanlage ist hinsichtlich der Software nicht mehr am Stand der Technik. Durch die Modernisierung soll die veraltete Software auf den Stand der Technik gebracht werden. Es werden zwecks zusätzlicher Überwachung der Durchflussmengen Komponenten eingebaut, die die Eingrenzung möglicher Leckstellen sowie zusätzliche Messstrecken ermöglicht.

Der beiliegende Investitions- und Finanzierungsplan für dieses einjährige investive Einzelvorhaben stellt sich wie folgt dar:

A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Haushaltsjahr 2023
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung	€ 50.000

B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Haushaltsjahr 2023
Entnahme Zahlungsmittelreserve Wasserhaushalt	€ 50.000

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung für diese Maßnahme ist nicht erforderlich.

Antrag, des AUSSCHUSSES für FINANZEN und WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Beschluss

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 19

Betreff:
Auftragsvergabe - Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: StR. Maximilian Peter, LL.M.(WU), MA

Bericht

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde St. Andrä bedarf einer Überarbeitung. Der Gemeinderat hat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen durch Verordnung ein örtliches Entwicklungskonzept zu beschließen, das die Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes, bildet. Das örtliche Entwicklungskonzept hat aus einem Textteil und aus planlichen Darstellungen zu bestehen. Zum örtlichen Entwicklungskonzept sind Erläuterungen zu verfassen. Im örtlichen Entwicklungskonzept sind ausgehend von einer Erhebung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde die Ziele der örtlichen Raumordnung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Dabei sind grundsätzliche Aussagen zu treffen insbesondere über:

- die Stellung der Gemeinde in der Region und die Zuweisung von überörtlichen Funktionen;
- die abschätzbare Bevölkerungsentwicklung und die angestrebte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
- den abschätzbaren Baulandbedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
- die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der Versorgungsfunktion, die großräumige Anordnung des Baulandes und die zweckmäßigste räumliche und zeitliche Abfolge der Bebauung;
- die Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungseinrichtungen (Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung uä.), einschließlich Integration und Einsatz von erneuerbarer Energie;
- die erforderliche Ausstattung der Gemeinde mit Erholungs-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen;
- die Freihaltung von Gebieten, die zur Erhaltung der freien Landschaft, zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen für die bäuerliche Landwirtschaft, zur Sicherung der künftigen Verfügbarkeit von Roh- und Grundstoffen von Bedeutung sind;
- die für die Aufschließung des Gemeindegebietes erforderlichen öffentlichen Verkehrswege einschließlich der Radwege;
- die Siedlungsschwerpunkte einschließlich deren Funktion;
- die Stärkung von Orts- oder Stadtkernen;
- die Baulandmobilisierung;
- die angestrebte Baustruktur und die bauliche Entwicklung der Gemeinde;
- von Naturgefahren gefährdete Bereiche und Schadenspotentiale;
- die Festlegung von Gebieten oder Grundflächen, die als Hochwasserabflussbereiche oder Hochwasserrückhalteräume freizuhalten sind;
- die Abrundung von Bauland.

Es wurden drei Raumplaner eingeladen ein Angebot abzugeben.
Die Firma RPK ZT-GmbH hat ein Angebot mit 87.600 Euro abgeben. Ein weiteres Angebot ist nicht eingelangt.

Anbei die Übersicht Ermittlung der Kosten für die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzept gemäß K-ROG 2021.

<p>Stadtgemeinde St. Andrä Honorarermittlung Überarbeitung Örtliches Entwicklungskonzept gemäß K-ROG 2021</p>

Bemessungsgrundlagen				
Gemeindefläche:	11.347,0	ha	Einwohner (01.01.2022):	9.814
Hauptfläche:	6.879,0	ha	Zweitwohnsitzer (Personen):	756
Baulandfläche:	643,0	ha	Einpendler (RZ 2019):	2.138
			Gästebetten (SHJ 2019)	269

Honorargrundlage:	Stundentarife (Stand: 01.01.2022)
Honorarordnung für Architekten und Raumplaner	€

1.	<p>Verordnung ÖEK gemäß K-ROG 2021 Anlagen: Entwicklungsplan, Funktionale Gliederung, Zielsystem Erläuterungsbericht: Inhalte gemäß § 9 Abs. 3, K-ROG 2021 inklusive aller erforderlichen Arbeitsbesuche vor Ort und Besprechungen mit Gemeindevertretung und -verwaltung und Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie Betreuung des Kundmachungsverfahrens</p>	€ 51.500
1.1.	Honorar Öffentlichkeitsarbeit 1 Veranstaltung in der Gemeinde (öff. Präsentation vor Beschlussfassung) einschl. Vorarbeiten (PPP), pauschal	€ 2.750
1.2.	Herstellung einer Kurzfassung (max. 10 Seiten) für Gemeindezeitung oder sonstige Aussendung	€ 600

2.	<p>Verordnung Siedlungsschwerpunkte gemäß K-ROG 2021 inkl. Erläuterungen auf Basis Grundlagenforschung im ÖEK inkl. Abklärungen mit AKL, Abt. 3, Fachliche Raumordnung und Betreuung des Kundmachungsverfahrens</p>	€ 8.900
-----------	--	----------------

3.	<p>Umweltbericht zum ÖEK - Strategische Umweltprüfung gemäß K-UPG 2004 Herstellung Umweltbericht in Zusammenarbeit mit AKL, Abt. 8, Umweltstelle</p>	€ 2.000
-----------	---	----------------

4.	Nebenkosten (von 1., 2. und 3.)	€ 6.575
-----------	---------------------------------	----------------

5.	Digitale planliche Darstellung - A3-Format	€ 675
-----------	--	--------------

6.	Zwischensumme	€ 73.000
7.	Gesamthonorar netto	€ 73.000
8.	20% MWSt.	€ 14.600
9.	Honorar Überarbeitung ÖEK brutto	€ 87.600

Honorar für Zusatzleistungen

Projektleiter je Stunde	€ 136,7
Techniker je Stunde	€ 90,98
Fahrtpauschale	€ 78,00

Bedeckung

Die Ausgabe ist im Voranschlag 2023 berücksichtigt.

Antrag, des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zur Auftragsvergabe Überarbeitung Örtliche Entwicklungskonzept gemäß K-ROG 2021 zu einem Angebotspreis von 87.600 EURO an die Firma RPK ZT GmbH, Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt.

Beschluss

Zustimmung zur Auftragsvergabe Überarbeitung Örtliche Entwicklungskonzept gemäß K-ROG 2021 zu einem Angebotspreis von 87.600 EURO an die Firma RPK ZT GmbH, Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt.

Abstimmung: einstuimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 20

Betreff:

Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parzelle 852/11 KG 77241 St. Andrä

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

Vzbgm. Maximilian Peter, LL.M. (WU), MA

Bericht

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes schließt die Stadtgemeinde St. Andrä mit Bauland-Widmungswerbern privatwirtschaftliche Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtungen) zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Baulandwidmung ab. Die Widmungen müssen innerhalb einer Frist von 5 Jahren bebaut werden. Der Widmungswerber bzw. der Grundstücksbesitzer hat aber bei Vorliegen von triftigen Gründen die Möglichkeit, um eine Fristverlängerung anzusuchen. Diese Frist kann durch den Gemeinderat um eine Nachfrist (maximal 10 Jahre) verlängert werden.

Die Bebauungsverpflichtung für die Parzelle 852/11 KG St. Andrä hat das Laufzeitende 31.12.2022. Der Grundstücksbesitzer ersucht um Verlängerung dieser Verpflichtung bis zum 31.12.2024 und begründet dieses Ansuchen damit, dass er das auf dieser Parzelle angefangene Bauvorhaben (Errichtung eines Wohnhauses mit Garagen und Einfriedung, genehmigt von der Stadtgemeinde St. Andrä mit Bescheid vom 22.11.2021, Zahl: 131-9/7787/8909/2021) bislang aus persönlichen Gründen nicht fertigstellen konnte. Als tatsächlicher Baufortschritt werden Fotos von der Bodenplatte vorgelegt.

Bedeckung

Keine finanzielle Bedeckung erforderlich.

Antrag des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zur Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis zum 31.12.2024.

Beschluss

Zustimmung zur Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis zum 31.12.2024.

Abstimmung:

einstimmlige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 21

Betreff:

Ansuchen um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parzelle 563/2 KG 77217 KG Kleinrojach

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
Vzbgm. Maximilian Peter, LL.M. (WU), MA

Bericht

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes schließt die Stadtgemeinde St. Andrä mit Bauland-Widmungswerbern privatwirtschaftliche Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtungen) zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Baulandwidmungen ab. Die Widmungen müssen innerhalb einer Frist von 5 Jahren bebaut werden. Der Widmungswerber bzw. der Grundstücksbesitzer hat aber bei Vorliegen von triftigen Gründen die Möglichkeit, um eine Fristverlängerung anzusuchen. Diese Frist kann durch den Gemeinderat um eine Nachfrist (maximal 10 Jahre) verlängert werden.

Die Bebauungsverpflichtung für die Parzelle 563/2 KG Kleinrojach hat das Laufzeitende 31.12.2022. Der Grundstücksbesitzer ersucht um Verlängerung dieser Verpflichtung bis zum 31.12.2024 und begründet dieses Ansuchen damit, dass er das auf dieser Parzelle geplante Bauvorhaben bislang noch nicht beginnen konnte, da bezüglich des der Stadtgemeinde St. Andrä zur Vorprüfung vorgelegten Wohnbauprojekts ein Verfahren bei der Ortsbildpflegekommission anhängig ist.

Bedeckung

Keine finanzielle Bedeckung erforderlich.

Antrag des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zur Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis zum 31.12.2024.

Beschluss

Zustimmung zur Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis zum 31.12.2024.

Abstimmung: einstimmlige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 22

Betreff:

Teilweise Auflassung von öffentlichem Gut in der KG Kollegg (Grassler)

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
GR. Reineide Kobold-Inthal, BEd.

Bericht

Mit Schreiben vom 19.09.2022 ersucht die Familie Christoph und Lisa Grassler, Kollegg 31, 9433 St. Andrä um teilweise Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 540/1 KG 77219 – Kollegg im Ausmaß von rd. 75 m².

Seitens der Tiefbauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä wurde zu gegenständlichem Antrag ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt.

Bei dem zur Auflassung beantragten Teilstück handelt es sich um einen Böschungsbereich ausgehend vom Straßenniveau hinunter zu dem darunter befindlichen Wohnhaus der Familie Grassler. Gegenständlicher Böschungsbereich ist für die dortige öffentliche Straße nicht weiter von Bedeutung und könnte aus Sicht der Tiefbauabteilung unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 m zur Straße das verbleibende öffentliche Gut aufgelassen werden.

Der Bauausschuss sowie der Stadtrat haben eine Grundablöse in Höhe von € 3,00/m² festgesetzt.

Anmerkung:

Das zur Auflassung beantragte Teilstück weist derzeit die Widmungskategorie „Allgemeine Verkehrsfläche“ auf. Sollte in weiterer Folge eine Bebauung des Grundstückes wie z. B. durch die Errichtung eines Zaunes oder einer Stützmauer geplant sein, so wäre im Falle der Auflassung nach erfolgter grundbücherlicher Durchführung vor Durchführung der Bebauung noch eine entsprechende Änderung der Flächenwidmung durch die neuen Besitzer anzuregen.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist nicht erforderlich.

Antrag, des AUSSCHUSSES für BAU- und INFRASTRUKTUR, sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Grundsätzliche Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur teilweisen Auflassung der öffentlichen Parzelle Nr. 540/1 KG 77219 – Kollegg im Ausmaß von rd. 75 m². Alle mit dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Als Ablöse wird ein Preis von € 3,- je m² festgelegt.

Beschluss

Grundsätzliche Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur teilweisen Auflassung der öffentlichen Parzelle Nr. 540/1 KG 77219 – Kollegg im Ausmaß von rd. 75 m². Alle mit dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Als Ablöse wird ein Preis von € 3,-- je m² festgelegt.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 23

Betreff:

Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Gut in der KG Gemmersdorf (Tatschl)

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
GR Reineide Kobold-Inthal, BEd.

Bericht

Mit Schreiben vom 09.08.2022 ersucht Herr Ewald Tatschl, Goding 39, 9421 Eitweg um Übernahme der Parzelle mit der Nr. 155/7 KG 77206 – Gemmersdorf sowie um teilweise Übernahme der Parzelle mit der Nr. 152/7 KG 77206 – Gemmersdorf in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde St. Andrä.

Seitens der Tiefbauabteilung der Stadtgemeinde St. Andrä wurde zu gegenständlichem Antrag ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt.

Festgehalten wird, dass es sich bei der Parzelle Nr. 155/7 um ein kategorisiertes Teilstück des St. Ulricher Siedlungsweges der Stadtgemeinde St. Andrä handelt. Das Teilstück der Parzelle Nr. 152/7 stellt zwar eine Verlängerung des St. Ulricher Siedlungsweges dar, jedoch wurde dieses Teilstück nicht mehr kategorisiert.

Hinsichtlich Instandhaltung sowie Winterdienst wird festgehalten, dass diese Tätigkeiten ebenfalls immer schon bei beiden Grundstücken durch die Stadtgemeinde St. Andrä erledigt wurden bzw. werden.

Die bestehende Asphaltierung wurde zum damaligen Zeitpunkt auf Kosten der Stadtgemeinde St. Andrä hergestellt. Der Zustand des Straßenzuges ist aktuell jedoch schon als eher mangelhaft zu bezeichnen und wird mittelfristig eine Sanierung der Fahrbahnoberfläche erforderlich werden. Im Zuge dieser Sanierung wären auch etwaige Entwässerungsarbeiten durchzuführen, welche aktuell noch fehlen.

Unter Verweis auf die Übernahmekriterien der Stadtgemeinde St. Andrä aus dem Jahre 2004 darf ferner noch festgehalten werden, dass bei gegenständlichen Grundstücken die geforderte Mindestbreite von 6 m bzw. eine generelle Vermessung der Straßengrenzen fehlen.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist derzeit nicht erforderlich.

Antrag, des AUSSCHUSSES für BAU- und INFRASTRUKTUR, sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Ablehnung des Antrages auf Übernahme von Grundstücken in der KG Gemmersdorf (Parzelle Nr. 155/7 bzw. 152/7 zum Teil) unter Verweis auf die Übernahmekriterien der Stadtgemeinde St. Andrä aus dem Jahre 2004. Sollten mit Ausnahme der Grundstücksbreite alle weiteren Übernahmekriterien erfüllt sein, so kann ein neuerlicher Antrag auf Übernahme eingebracht werden.

Beschluss

Ablehnung des Antrages auf Übernahme von Grundstücken in der KG Gemmersdorf (Parzelle Nr. 155/7 bzw. 152/7 zum Teil) unter Verweis auf die Übernahmekriterien der Stadtgemeinde St. Andrä aus dem Jahre 2004. Sollten mit Ausnahme der Grundstücksbreite alle weiteren Übernahmekriterien erfüllt sein, so kann ein neuerlicher Antrag auf Übernahme eingebracht werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 24

Betreff:
Sanierung Godinger Straße

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR Reinelde Kobold-Inthal, BEd.

Bericht

Im Zuge der Gemeinderatssitzung am 10.05.2022 wurde von GR Helmuth Dohr, Goding 38/1, 9421 Eitweg ein selbstständiger Antrag gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO lautend auf „Sanierung Godinger Straße“ eingebracht.

Als Begründung angeführt wird, dass der gesamte Streckenverlauf bereits erhebliche Frostschäden, Schlaglöcher und Spurrinnen aufweist und daher für Straßenbenutzer ein erhöhtes Unfallrisiko besteht.

Zu gegenständlichem Antrag wird festgehalten, dass bereits im Herbst 2017 ein gleichlautender Antrag durch die Bürgerinitiative Goding (vertreten durch Herrn Heimo Rausch) eingebracht wurde. Dieser Antrag wurde im Bauausschuss und Stadtrat der Stadtgemeinde St. Andrä entsprechend beraten und wurde damals beschlossen, die gesamte Godinger Straße in Teilabschnitte aufzugliedern und diese Teilabschnitte im Straßensanierungskatalog zu integrieren. Im Rahmen zukünftiger Straßenbereisungen sollten dann die einzelnen Abschnitte einer entsprechenden Reihung (Priorisierung) mitunterzogen werden.

Ferner darf angemerkt werden, dass Herr GR. Dohr bereits im Jahre 2021 einen gleichlautenden Antrag eingebracht hat. Auch dieser wurde in den einzelnen Gremien der Stadtgemeinde St. Andrä entsprechend beraten und wurde auch hier die idente Vorgehensweise wie 2017 beschlossen.

Anmerkung:

Gesamtstreckenlänge asphaltiert ca. 7.400 m / Sanierungskosten geschätzt € 1.450.000,- inkl. MwSt.
(+ 15% Kostensteigerung zu 2021 eingerechnet)

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist derzeit nicht erforderlich.

Antrag des AUSSCHUSSES für BAU- und INFRASTRUKTUR, sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Aufnahme der Godinger Straße in den Straßensanierungskatalog (Aufteilung in mehrere Sanierungsabschnitte) analog zum Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 14.07.2021. Nach erfolgter Bereisung des Gemeindestraßennetzes durch die Mitglieder des Bauausschusses soll eine entsprechende Reihung nach Sanierungspriorität erfolgen.

Diskussionsbeiträge:

GR. Helmuth Dohr, Vzbgm. Maximilian Peter, LL.M. (WU), MA

Beschluss

Zustimmung der Stadtgemeinde St. Andrä zur Aufnahme der Godinger Straße in den Straßensanierungskatalog (Aufteilung in mehrere Sanierungsabschnitte) analog zum Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 14.07.2021. Nach erfolgter Bereisung des Gemeindestraßennetzes durch die Mitglieder des Bauausschusses soll eine entsprechende Reihung nach Sanierungspriorität erfolgen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 25

Betreff:
Flächenwidmungsplanänderungen 2022 (14/2021, 01/2022, 02/2022, 04/2022, 5a, 5b und 5c/2022)

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR. Reineide KOBOLD-INTHAL, BEd.

Bericht

Bedeckung

Keine finanzielle Bedeckung erforderlich.

Antrag des AUSSCHUSSES für BAU- UND INFRASTRUKTUR sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung des Gemeinderatesrates zu den vorliegenden Berichten betreffend Umwidmungspunkte, 14/2021, 01/2022, 02/2022, 04/2022, 5a, 5b und 5c/2022.

Diskussionsbeitrag:
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Zustimmung des Gemeinderatesrates zu den vorliegenden Berichten betreffend Umwidmungspunkte, 14/2021, 01/2022, 02/2022, 04/2022, 5a, 5b und 5c/2022.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 26

Betreff:

Anderung Wasserbezugsgebühren- und Zählergebührenverordnung (Indexanpassung 2023)

Zahl: 850-4/III/2022

Vorsitzführung:

Bgm. Maria KNAUDER

Berichterstattung:

GR Daniel OPRIESSNIG

Bericht

Die derzeit gültige Wasserbezugsgebührenverordnung wurde im Gemeinderat am 19.05.2020 beschlossen und steht seit 01.01.2021 in Kraft.

Es sind derzeit rund 7.788 Personen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, was einem hohen Versorgungsgrad von 77 % entspricht. Seit dem Jahr 2014 wurden bei Wasserversorgungsprojekten im gesamten Gemeindegebiet über € 2.800.000.- in das öffentliche Wasserversorgungsnetz investiert.

Weitere umfassende Investitionsmaßnahmen in den folgenden Jahren im gesamten Wasserversorgungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung sind aufgrund des weiter fortschreitenden Alters der Wasserversorgungsanlage zwingend notwendig.

Im Zuge der weiter zunehmenden Investitionsmaßnahmen wäre es auch notwendig eine Wertanpassung der laufenden Wasserbezugsgebühren in Anlehnung an den verlaublichen Verbraucherpreisindex VPI der Statistik Austria durchzuführen.

Im Betrachtungszeitraum zwischen Jänner 2021 und Oktober 2022 hat sich der VPI Verbraucherpreisindex um 15,2% erhöht. Im etwa gleich hohen Ausmaß haben sich ebenso die Materialpreise für das Wasserversorgungsmaterial erhöht.

Daher soll über Änderung der bestehenden Verordnung, welche die moderate Anpassung des bestehenden Wasserzinses an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angelehnt vorsieht, beraten werden. Der derzeitige Wasserzins je Kubikmeter Wasser beträgt € 1,58.- (inkl. 10% Umsatzsteuer) je Kubikmeter Wasser.

Die Indexanpassung kann sich innerhalb der errechneten Bandbreite gemäß dem Kärntner Gemeindekalkulationsmodells des Landes Kärnten, Abt.3, für die Kalkulation der Wassergebühren mit den spezifischen Parametern der Stadtgemeinde St. Andrä bewegen.

Das Kärntner Gebührenkalkulationsmodell für Gemeindegewässerversorgungsanlagen dient der Überprüfung der Gebührenkalkulation für den Bereich der Gemeindegewässerversorgungsanlagen und wird auf Basis der Jahresrechnungen anhand der Gemeindehaushaltsträger automatisch jährlich durch die Abteilung 3 des Landes aktualisiert und mittels Datenträger eingespielt. Somit wird jährlich eine aktuelle Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungsanlagen mit den gemeindespezifischen Parametern erstellt.

Das Berechnungsmodell des Gebührenkalkulationsprogrammes sieht eine Mindesttarif von €1,54.-/m³ sowie einen Maximaltarif von €1,80.-/m³ (inkl. 10% Mwst.) vor. Es wird ein Tarif von €1,74.-/m³ (inkl. 10% Mwst) empfohlen.

In der Stadtgemeinde St. Andrä wurde im Jahr 2021 eine Wassermenge von 479.000m³ verkauft. Die Erlöse aus den Anschlussgebühren sowie den laufenden Wassergebühren betragen im Jahr 2021 €790.549.- .

Der gesamte Jahreswasserverbrauch zeigt in den letzten Jahren eher gleichbleibende Tendenz mit massiven Versorgungsgpässen zu Spitzenzeiten bzw. Trockenzeiten.

Es wird eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühren- und Zählergebührenverordnung auf € 1,74/m³ (inkl. 10% MwSt.) seitens des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft sowie des Stadtrates vorgeschlagen.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung ist für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Antrag, des AUSSCHUSSES FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zur Anhebung der Gebühr auf € 1,74/m³ (inkl. 10 % MwSt.) laut beiliegender Verordnung; vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Wirksamkeit 01.01.2023.

Beschluss

Zustimmung zur Anhebung der Gebühr auf € 1,74/m³ (inkl. 10 % MwSt.) laut beiliegender Verordnung; vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Wirksamkeit 01.01.2023.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 27

Betreff:
Änderung Kanalgebührenverordnung (Indexanpassung 2023)
Zahl: 851-4/III/2022

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: GR Daniel OPRIESSNIG

Bericht

Die derzeit gültige Kanalgebührenverordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.05.2020 beschlossen und steht seit 01.01.2021 in Kraft.

Es sind derzeit rund 8.740 Personen an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen was einem hohen Versorgungsgrad mit rd. 88 % entspricht.

Umfassende Investitionsmaßnahmen in den folgenden Jahren im gesamten Kanalversorgungsnetz der öffentlichen Abwasserentsorgung sind aufgrund des weiter fortschreitenden Alters der Abwasserentsorgungsanlage notwendig.

Im Zuge der weiter stark zunehmenden Investitionsmaßnahmen wäre es auch notwendig eine Wertanpassung der laufenden Kanalgebühren in Anlehnung an den verlaublichen Verbraucherpreisindex VPI der Statistik Austria durchzuführen.

Im Betrachtungszeitraum zwischen Jänner 2021 und Oktober 2022 hat sich der VPI Verbraucherpreisindex um 15,2% erhöht. Im etwa gleich Ausmaß haben sich ebenso die Preise für Material und Güter erhöht.

Die derzeitige vorgeschriebene Kanalgebühr beträgt €1,54.- je Quadratmeter verbauter Wohnfläche (inkl. 10% Mwst.).

Des Weiteren ergibt sich aus der Vorschau des Reinhaltverbandes Lavanttal für das nächste Jahr 2023 eine Erhöhung der jährlichen Einleitungsbeiträge in die Kläranlage eine prognostizierte Erhöhung des Beitrages von bisher €317.000.- im Jahr 2022 auf €495.114.- im Jahr 2023 aufgrund von steigenden Stromkosten der Anlage für das nächste Jahr. Dies entspricht einer prognostizierten Steigerung von € 178.114.-.

Die Indexanpassung kann sich innerhalb der errechneten Bandbreite gemäß dem Kärntner Gemeindekalkulationsmodells des Landes Kärnten Abt.3 für die Kalkulation Kanalgebühren mit den spezifischen Parametern der Stadtgemeinde St. Andrä bewegen.

Das Kärntner Gebührenkalkulationsmodell für Gemeindeabwasseranlagen dient der Überprüfung der Gebührenkalkulation für den Bereich der Gemeindekanalisation und wird auf Basis der Jahresrechnungen anhand der Gemeindehaushaltsträger automatisch jährlich durch die Abteilung 3 des Landes Kärnten aktualisiert und mittels Datenträger eingespielt. Somit wird jährlich eine aktuelle Gebührenkalkulation für die Abwasseranlagen mit den gemeindespezifischen Parametern erstellt.

Das Berechnungsmodell des Gebührenkalkulationsprogrammes sieht einen Mindesttarif in der Höhe von €1,61.-/m² sowie einen Maximaltarif in der Höhe von €1,94-/m² (inkl. 10% Mwst) vor. Es wird ein Tarif von €1,78.-/m² (inkl. 10% Mwst.) empfohlen.

In der Stadtgemeinde St. Andrä werden die laufenden Kanalgebühren nach der verbauten Fläche je m² bemessen. Die Referenzfläche beträgt 814.000m².

Die Erlöse aus den laufenden Kanalgebühren betragen im Jahr 2021 €1.194.291.-.

Es wird eine Erhöhung der Kanalgebühren auf € 1,78/m² (inkl. 10% MwSt.) seitens des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft sowie des Stadtrates vorgeschlagen.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung für diese Maßnahme ist nicht erforderlich.

Antrag, des AUSSCHUSSES FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT sowie des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zur Anhebung der Kanalgebühr auf € 1,78/m² (inkl. 10% MwSt.) laut beiliegender Verordnung; vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Wirksamkeit 01.01.2023.

Diskussionsbeitrag:

Vzbgm. Maximilian Peter, LL. M. (WU), MA

Beschluss

Zustimmung zur Anhebung der Kanalgebühr auf € 1,78/m² (inkl. 10% MwSt.) laut beiliegender Verordnung; vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Wirksamkeit 01.01.2023.

Abstimmung: 25:1 Stimmen.
(Gegenstimme: GR. Helmuth Dohr)

TAGESORDNUNGSPUNKT: 29

Betreff:
Anpassung der Vergnügungssteuerverordnung 2023

Vorsitzführung: Bgm. Maria KNAUDER
Berichterstattung: Vzbgm. Maximilian Peter, LL.M. (WU), MA

Bericht

Die Gemeinden haben die Möglichkeit aufgrund des Vergnügungssteuergesetzes Vergnügungssteuern auszuschreiben.

Die letzte Anpassung der bezughabenden Verordnung war im Jahr 2016 mit Wirksamkeit 1.1.2017. Nunmehr ist beabsichtigt den Katalog der Befreiungstatbestände zu erweitern. Grundlage ist der politische Konsens zwischen den Fraktionen, eine Erweiterung der Befreiungstatbestände vorzunehmen.

Diese Befreiungstatbestände sollen nun zugunsten der Vereine erweitert werden.

Bedeckung

keine notwendig

Antrag, des STADRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zur Anpassung der Vergnügungssteuerverordnung 2023.

Diskussionsbeitrag:
GR. Andreas Hobel

Beschluss

Zustimmung zur Anpassung der Vergnügungssteuerverordnung 2023.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 29.1

Betreff:

ASCO Group International GmbH, 9433 St. Andrä, Framrach 35 - Kaufvertrag IGZ Süd

Vorsitzführung:
Berichterstattung:

Bgm. Maria KNAUDER
Vzbgm. Andreas FLECK

Bericht

Die Firma ASCO Group International GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Ing. Claus Kügele, geboren am 19.07.1965, wohnhaft in 9400 Wolfsberg, Hintergumitsch 23 und Mag. Alexander Kügele, geboren am 30.08.1960, wohnhaft in 9020 Klagenfurt, Babenbergerstraße 10, beabsichtigt in der Industrie- und Gewerbezone in Framrach den Erwerb von Teilen der Grundstücke Nr. 89, 87 und 80 sowie die Errichtung eines Betriebsgebäudes.

Die wesentlichen Eckpunkte des Kaufvertrages sind:

Kaufgegenstand

Kaufgegenstand sind Teile der Grundstücksnummern 89, 87, 80 in der KG Framrach mit einem Flächenausmaß von 20.971 m².

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt € 65,00 pro m², beim angeführten Flächenausmaß somit € 1.363.115,00. Der Kaufpreis ist bis längstens 15.02.2023 auf ein Treuhandkonto des Notars Dr. Franz Stenitzer zu bezahlen.

Aufschließung des Kaufgegenstandes

Von der verkaufenden Partei wird erklärt, dass der Kaufgegenstand weg-, wasser- und kanalmäßig aufgeschlossen wird. Die Stadtgemeinde St. Andrä verpflichtet sich, die Aufschließung bis längstens 31.12.2024 fertigzustellen. Für den Fall, dass die Firma ASCO Group International beabsichtigt, das Grundstück vor der Aufschließung zu bebauen, wird eine Notzufahrt bis zur Grundstücksgrenze eingeräumt.

Vor- und Wiederkaufsrecht

Die kaufende Partei räumt der verkaufenden Partei das Vorkaufsrecht an dem Grundstück für den Zeitraum bis 31.12.2032 und zwar innerhalb des Zeitraumes bis zum Beginn der Errichtung des Betriebsgebäudes zu einem Kaufpreis von € 65,00 ein. Von einer Wertsicherung des Quadratmeterpreisbetrages wird abgesehen. Im Zusammenhang mit der Verbücherung des Vorkaufsrechtes wird von beiden Vertragsteilen davon ausgegangen, dass der Baubeginn des Betriebsgebäudes innerhalb von 4 Jahren und die Betriebsaufnahme innerhalb von 5 Jahren tatsächlich erfolgen wird. Der Käufer verpflichtet sich, auf dem Kaufgegenstand mindestens 50 Dienstnehmer zu beschäftigen.

Die verkaufende Partei behält sich das an dem vertragsgegenständlichen Grundstück 258/1 KG Framrach das Wiederkaufsrecht im Sinne §§ 1068 ff ABGB für den Zeitraum bis zum 31.12.2032 vor. Das Wiederkaufsrecht wird dann in Anspruch genommen, wenn die kaufende Partei die Betriebsansiedelung bis einschließlich 30.06.2028 auf den Kaufgegenstand nicht vornimmt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine außergerichtliche Liquidation des Vermögens vorgenommen wird.

Vorkaufsrecht

Die Stadtgemeinde St. Andrä räumt der ASCO Group International das Vorkaufsrecht auf die Restflächen der Grundstücke 89, 87, 80 bis zum 31.12.2027 mit einem Grundstückspreis von € 65,00 pro Quadratmeter ein.

Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung für diese Maßnahme ist nicht erforderlich.

Antrag, des STADTRATES, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zum Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der ASCO Group International GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Ing. Claus Kügele, geboren am 19.07.1965, wohnhaft in 9400 Wolfsberg, Hintergumitsch 23 und Mag. Alexander Kügele, geboren am 30.08.1960, wohnhaft in 9020 Klagenfurt, Babenbergerstraße 10, und der Stadtgemeinde St. Andrä. Die Firma ASCO Group International beabsichtigt den Erwerb von Teilen der Grundstücke 89, 87 und 80 KG Framrach im Ausmaß von 20.971 m² Der Kaufpreis beträgt € 65,00, somit insgesamt € 1,363.115,00.

Diskussionsbeitrag:
Bgm. Maria Knauder

Beschluss

Zustimmung zum Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der ASCO Group International GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Ing. Claus Kügele, geboren am 19.07.1965, wohnhaft in 9400 Wolfsberg, Hintergumitsch 23 und Mag. Alexander Kügele, geboren am 30.08.1960, wohnhaft in 9020 Klagenfurt, Babenbergerstraße 10, und der Stadtgemeinde St. Andrä. Die Firma ASCO Group International beabsichtigt den Erwerb von Teilen der Grundstücke 89, 87 und 80 KG Framrach im Ausmaß von 20.971 m² Der Kaufpreis beträgt € 65,00, somit insgesamt € 1,363.115,00.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

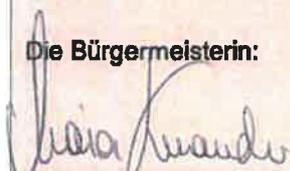
Nicht öffentlich

- 30. Personalangelegenheit
- 31. Personalangelegenheit
- 32. Personalangelegenheit
- 33. Personalangelegenheit
- 34. Personalangelegenheit
- 35. Personalangelegenheit

SCHLUSS DER SITZUNG

Die Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die rege Mitarbeit und schließt, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, die Sitzung des GEMEINDERATES um 20:51 Uhr.

Die Bürgermeisterin:


Maria **KNAUDER**

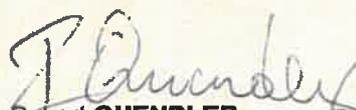
Protokollausfertigung:


Sandra **GABER**

Der Gemeinderat:


Matthias **FURIAN**

Der Gemeinderat:


Robert **QUENDLER**